

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 194.

Freitag den 25. August 1871.

(329—2)

Nr. 5470.

Gesetz,

betreffend die Diensteszulage und die Versorgung der Gendarmerie-Mannschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Löhnungen der Gendarmerie-Mannschaft sind zu bemessen:

Für den Wachtmeister mit jährlich 600 fl.

Für den Führer mit jährlich 500 fl.

Für den Gendarmen mit jährlich 400 fl.

Außerdem erhält die Mannschaft für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in zufriedenstellender Weise in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage:

im Betrage von 50 fl. nach vollendetem

3. Dienstjahre,

im Betrage von 100 fl. nach vollendetem

6. Dienstjahre,

im Betrage von 150 fl. nach vollendetem

12. Dienstjahre,

im Betrage von 200 fl. nach vollendetem

18. Dienstjahre.

§ 2. Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Staatsdiener Anwendung haben. Der Ruhegehalt ist nach der Löhnung und den Diensteszulagen zu bemessen.

Wird ein Gendarm in Folge einer im Dienstwege erhaltenen Verwundung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegehaltes zehn Dienstjahre zugezählt.

Ueberdies kann in einem solchen Falle bei besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegehalt in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage der Activitäts Bezüge, zugestanden werden.

§ 3. Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civil-Staatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4. Dieses Gesetz hat am 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesverteidigung beauftragt.

Ischl, am 25. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Sohenwart m. p.

Scholl m. p.

(342—2)

Nr. 5853.

Staatsstipendien

für die landwirthschaftliche Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Mödling Stipendien von je 250 fl. ö. W. bewilliget.

Zur Aufnahme in diese Lehranstalt wird erfordert:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;
2. ein Lebensalter von mindestens sechzehn Jahren, für welche Bedingung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Curatorium Nachsicht ertheilt werden kann;
3. die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte untere Hälfte von allgemeinen öffentlichen Schulen (Realschulen, Gymnasien, Realgymnasien) erworben wird.

Behufs des sichereren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, daß sich der Studirende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe erworben hat. Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmeprüfung unterziehen, deren Ergebnis über die Aufnahme in

die zweijährige Fachschule oder in den Vorbereitungscurs entscheidet.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis längstens

15. September d. J.

beim Curatorium dieser Lehranstalt in Mödling zu überreichen.

Wien, am 16. August 1871.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(340—2)

Nr. 5710.

Rundmachung.

In S. M. Kriegs-Marine ist eine Ingenieursstelle dritter Klasse (X. Diätenklasse) im Land- und Wasserbau-Wesen, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem competenten Quartiergelde zu besetzen.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind:

- a. das nicht überschrittene 30. Lebensjahr;
- b. eine gesunde Körperbeschaffenheit;
- c. das Diplom oder mindestens gute Fortgangsklassen über das erlangte Absolutorium einer technischen Hochschule;
- d. eine legal nachgewiesene, mindestens durch zwei Jahre stattgehabte erfolgreiche praktische Verwendung im Baufache;
- e. die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache;
- f. die Staatsbürgerschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Bewerber um die Aufnahme haben ihre Gesuche bis 30. August l. J.

an das Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) zu richten, und diesen beizulegen:

den Tauf- oder Geburtschein,

das militärärztliche Zeugniß,

die ämlichen Ausweise über die absolvirten Studien und die praktische Verwendung;

das Zeugniß über das tadellose Vorleben, sowie endlich im Falle der Minderjährigkeit die Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Die Aufnahme erfolgt vorerst nur auf ein Probejahr, während welcher Zeit solche provisorische Ingenieure in die Lage versetzt werden, ihre praktische Kenntnisse im Baufache zu erweisen.

Nach Ablauf dieser Zeit werden sie im Entsprechungsfalle zu wirklichen Land- und Wasserbau-Ingenieuren dritter Klasse ernannt und wird ihnen die zurückgelegte Probezeit zur anrechnungsfähigen Dienstzeit zugezählt werden.

Wien, im August 1871.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium
(Marine-Section).

(333—2)

Nr. 984.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Ober-Realgymnasium in Rudolfs-werth ist eine Lehrstelle für klassische Philologie und eine Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen, womit die gesetzlichen Bezüge verbunden sind.

Nebst der besonderen Befähigung ist auch die Kenntniß der slovenischen Sprache erwünscht.

Die an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisirenden, gehörig documentirten Gesuche sind längstens bis

10. September d. J.

durch die vorgeordnete Behörde beim gefertigten k. k. Landesschulrath einzubringen.

Laibach, am 13. August 1871.

k. k. Landesschulrath für Krain.

Der Vorsigende:

Carl von Wurzbach m. p.

(345—1)

Nr. 1121.

Bezirksrichter-Stelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Wolfsberg ist die Stelle des Bezirksrichters mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle oder um eine anderweitige, im Falle einer Uebersetzung in Erledigung kommende kärntnerische Bezirksrichterstelle haben ihre Gesuche unter genauer Angabe der Bezirksgerichte, für welche sie competiren, bis längstens

8. September

im vorgeschriebenen Wege hieher gelangen zu lassen.

Klagenfurt, am 21. August 1871.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(331—3)

Edict.

Nr. 5938.

Vom k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß nachstehende, von einem wahrscheinlich im Monate Juni l. J. begangenen Diebstahle herrührende Gegenstände bei demselben erliegen:

1 braunes Tuchrödel, 4 seidene, 2 blaue, 1 weißes und 1 zerrissenes seidenes Tüchel, eine Sammtweste, ein Hemd mit Buchstaben gemerkt, 1 Paar Hosen, 1 Regenschirm.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Effecten wird aufgefordert, sich

hinnen Jahresfrist,

vom Tage der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, hiergerichts zu melden und sein Recht auf die einzelnen obigen Effecten so gewiß nachzuweisen, widrigens dieselben veräußert und der Kaufpreis beim Strafgerichte aufbehalten werden wird. — Laibach, am 8. August 1871.

(343—1)

Nr. 8310.

Concurs

zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem Postamte in Ranker, (Bezirkshauptmannschaft Krainburg), mit der Jahresbestallung von 120 fl. und dem Amtspauschale von 30 fl., und gegen Dienstvertrag und Dienstcaution pr. 200 fl. in Barem oder 5% tigen Staatsobligationen.

Die Bewerber haben in ihren bis

6. September l. J.

an die k. k. Postdirection in Triest einzusendenden Gesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die Vermögensverhältnisse, und eventuell die bisherige Beschäftigung, sowie auch die Möglichkeit, sich ein zweckmäßiges Amtlocale zu verschaffen, nachzuweisen.

Der Postmeister muß vor dem Dienstantritte die vorgeschriebene Postmanipulationsprüfung mit gutem Erfolge ablegen, weshalb die Bewerber in den Competenzgesuchen anzugeben haben, bei welchem k. k. Postamte sie die nöthige Praxis zu nehmen wünschen.

Triest, am 15. August 1871.

k. k. Postdirection.

(344—1)

Nr. 1436.

Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Werkvolksschule in Idria ist der Dienst des Lehrers der zweiten Klasse mit dem Gehalte von 315 fl., einem Holzgelde von 18 fl. 90 kr., einem Naturalquartier oder Quartiergelde von 21 fl. und mit dem Genuße eines Krautackers, so lange derselbe zu Werkzwecken nicht benöthiget wird, provisorisch zu besetzen.

Die Bedingungen zur Erlangung dieser Lehrstelle sind: Befähigung zum Lehrfache und zum Vortrage in slovenischer und deutscher Sprache, Kenntniß des Violinspielens und Befähigung zum Unterrichte im Gesange.

Die mit der Nachweisung dieser Bedingungen durch Zeugnisse, dann mit der Nachweisung über das Alter, den Stand, die zurückgelegten Studien, über die sittliche Aufführung und bisherige Dienstleistung im Lehrfache versehenen Competenzgesuche sind bis

12. September l. J.

bei der gefertigten Direction einzubringen.

Idria, am 23. August 1871.

k. k. Berg-Direction.